Programm

zur finanziellen Förderung des Erwerbs von alten und renovierungsbedürftigen Häusern zur Beseitigung von Leerständen in der Gemeinde Weiskirchen;

§ 1

Zweckbestimmung

- 1. Die Gemeinde Weiskirchen beabsichtigt, mittels einer gezielten finanziellen Förderung dem Entstehen von dauerhaften baulichen "Leerständen" im Gemeindegebiet entgegenzuwirken.
- 2. Mit dieser finanziellen Förderung wird u.a. auch die Zielsetzung verfolgt, der negativen Bilanz der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung im Gemeindegebiet entgegenzuwirken bzw. diese tendenziell abzumildern.
- 3. Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen im gesamten Gemeindegebiet, welche bereits als Leerstand zu deklarieren sind bzw. Gefahr laufen, zukünftig nicht mehr bewohnt zu werden.

Ältere Bausubstanzen im Sinne dieser Vorschrift sind Bauten, welche vor mindestens 50 Jahren zulässigerweise errichtet und an denen seit dieser Zeit auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das Alter der Bausubstanz ist durch die Antragsteller in den Antragsunterlagen entsprechend nachzuweisen.

§ 2

Fördergegenstand

- 1. Die Antragsteller, hier insbesondere junge Familien, die innerhalb des Gemeindegebietes Objekte im Sinne des § 1 Abs. 3 dieses Programmes insbesondere Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser zur dauerhaften eigenen unmittelbaren Nutzung erwerben, sollen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss erhalten.
- 2. Die Gemeinde Weiskirchen leistet mit dem einmaligen Zuschuss gegenüber den Antragstellern einen finanziellen Beitrag zu den entstehenden Erwerbskosten.
- 3. Die beabsichtigte Verwendung des in Aussicht stehenden gemeindlichen Zuschussbetrages ist seitens der Antragsteller bei Antragstellung gegenüber der Gemeinde konkret anzugeben und späterhin sodann nachzuweisen. Der Nachweis kann mittels Vorlage einer Ablichtung des notariellen Vertrages geführt werden.

Antragsteller

- 1. Antragsteller können nur die Erwerber eines der Objekte im Sinne dieses Programmes sein, sofern sie das Objekt auch selbst nutzen, d.h., sie müssen die förderfähigen finanziellen Aufwendungen wirtschaftlich selbst tragen und selbst den originären Nutzen aus dem Erwerb ziehen.
- 2. Der Erwerb ist in Anlehnung an den § 2 Abs. 3 dieses Programmes durch die Vorlage der notariellen Urkunde sowie ggfls. eines entsprechenden Grundbuchauszuges nachzuweisen. Nicht ausreichend sind lediglich eine grundbuchrechtliche Vormerkung bzw. ein eingetragenes Vorkaufsrecht.

§ 4

Besondere Antragsvoraussetzungen

- 1. Die Antragsteller dürfen noch kein Ein-/bzw. Zweifamilienhaus und keine Eigentumswohnung im Gemeindegebiet im Eigentum haben. Dies ist bei Antragstellung schriftlich zu erklären.
- 2. Der jeweilige Antrag kann vor bzw. auch nach dem notariellen Vertragsabschluss über das förderungswürdige Objekt gestellt werden, nach dem Vertragsabschluss jedoch nur noch innerhalb eines Jahres.
- 3. Stichtag für eine mögliche Förderung ist der 01.01.07, d.h., für alle Objekte, die nach dem 01.01.07 erworben wurden und bei denen die übrigen Förderrichtlinien zutreffen, können im Rahmen der übrigen Bestimmungen entsprechende Anträge gestellt werden.
- 4. Sollte sich bei den Antragstellern innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung Familienzuwachs einstellen, so kann ein nachträglicher Antrag auf Förderung, eine sog. Ergänzungsförderung, noch nach diesem Programm gestellt werden.

Förderbetrag/Auszahlungsmodalitäten/Bindefrist

- 1. Die Antragsteller, die ein Ein- bzw. Zweifamilienwohnhaus in der Gemeinde Weiskirchen im Sinne dieses Programmes erwerben, erhalten einkommensunabhängig einen pauschalen Zuschuss i.H.v. 2.500,00 €. Dieser Betrag erhöht sich für jedes minderjährige Kind um weitere 1.000,00 €. Maximal werden 5.500,00 € pro Förderfall gewährt.
- 2. Dieser Zuschuss wird in einem Betrag ausgezahlt.
- 3. Das geförderte Objekt muss mindestens 10 Jahre ab Beginn der Förderung von den Antragstellern selbst genutzt werden. Eine Vermietung bzw. ein Verkauf in dieser Zeit auch nur in Teilen führt ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde zur Rückforderung des Zuschusses.
- 4. Der Zuschuss selbst ist nicht übertragbar.

§ 6

Antragstellung

- 1. Der Antrag ist schriftlich beim Gemeindebauamt der Gemeinde Weiskirchen, Kirchenweg 2, einzureichen.
- 2. Dem Antrag sind dabei insbesondere die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Flurkarte, aus welcher die Lage des Objektes hervorgeht;
 - b) ein Nachweis über den Erwerb des Objektes (Grundbuchauszug, notarieller Kaufvertrag);
 - c) ein Nachweis über die Anmeldung des Wohnsitzes in dem geförderten Objekt;
 - d) ein Familiennachweis:
 - e) eine Erklärung, dass die Antragsteller im Gemeindegebiet noch über kein entsprechendes Grundeigentum verfügen (vgl. § 4 Abs. 1);

Die entsprechenden Nachweise und Anlagen können in Abstimmung mit der Verwaltung nachgereicht werden. Die Verwaltung kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen.

3. Sofern von den vorstehenden Unterlagen Originale eingereicht werden, fertigt das Gemeindebauamt für die Akten entsprechende Kopien an. Die Originale werden sodann unverzüglich zurückgegeben.

Ergänzende Regelungen

- 1. Zuständiges Gremium für die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall ist der Bau- und Werksausschuss des Gemeinderates der Gemeinde Weiskirchen.
- 2. Der Bau- und Werksausschuss ist dazu berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Förderprogramm sowie den darin enthaltenen Festlegungen zuzulassen, sofern die Zielsetzungen dieses Programmes erfüllt werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht grundsätzlich nicht. Der Bau- und Werksausschuss behält sich für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als für den Förderzweck Gelder verfügbar sind, vor, Förderschwerpunkte zu setzen, d.h., eine qualifizierte Auswahl unter den Antragstellern zu treffen.
- 4. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen steht diese Förderung grundsätzlich unter einem Finanzierungsvorbehalt, d.h., eine Förderung wird bei grundsätzlicher Anerkennung nur dann und insoweit auch tatsächlich gewährt, als im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechende finanzielle Mittel für dieses Programm bereitstehen.
- 5. Die eingehenden Anträge werden grundsätzlich entsprechend dem Eingangsdatum bei der Gemeinde Weiskirchen bearbeitet.
- 6. Bei dieser Förderung handelt es sich dem Grunde nach um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die in diesem Programm näher formulierten Förderzwecke.
- 7. Die gemäß § 5 Abs. 3 dieses Förderprogrammes vorgegebene Bindefrist ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten. Sollte hiergegen verstoßen werden, so hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon entsprechend zurückzufordern. In diesem Falle kann ab dem Zeitpunkt des Wegfalles der Fördervoraussetzungen auch eine Verzinsung mit 4 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangt werden.
- 8. Nach Abschluss der Prüfung und Kontrolle der Antragsunterlagen durch das Gemeindebauamt sowie nach vorheriger Beschlussfassung durch den zuständigen Bau- und Werksausschuss wird die Gemeindekasse angewiesen, den sich ergebenden Zuwendungsbetrag auf ein von den Antragstellern anzugebendes Konto zu überweisen. Alle Zuwendungen werden dabei bargeldlos abgewickelt. Den Antragstellern wird ein entsprechender Bescheid zugestellt.

- 9. Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache der Antragsteller, bei entsprechender Rechtsverpflichtung sonstige Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Davon losgelöst bleibt die ggfls. nach sonstigen Vorschriften bestehende Auskunftspflicht der Gemeinde bestehen.
- 10. Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses haben nur die Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.
- 11. Diese Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen, jeweils einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist analog zu vorstehender Nr. 6 ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben. Im Einzelfall entscheidet hierüber der zuständige Bau- und Werksausschuss.
- 12. Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Aktivität der Antragsteller eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt wird.
- 13. Die Antragsteller haben gegenüber der Gemeinde vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach sie versichern, dass ihnen diese Förderrichtlinien bekannt sind und die gewährten Gelder unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwandt wurden/werden.
- 14. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung sowie Sachbearbeitung ist das Gemeindebauamt Weiskirchen.

Dieses Förderprogramm wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 24.05.07 beschlossen. Eine erste Änderung betreffend die Förderbeträge erfolgte durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 27.06.2013.

Weiskirchen, den 27.06.2013 Der Bürgermeister

Werner Hero